



| Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Olsberg vom 28. März 2006 | |
|---|---|
| Ursprungsfassung: | 28. März 2006 |
| Nachtragssatzungen: | |
| | |
| | |
| | |
| | Ratsbeschluss am: 23.03.2006 |
| | Veröffentlichung im Amtsblatt: Nr. 03 v. 10. April 2006 |
| | Inkrafttreten: 11.04.2006 |

**Friedhofssatzung
für die Friedhöfe der Stadt Olsberg
vom 28. März 2006**

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW SGV – NRW 2023 S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olsberg mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder am 23.03.2006 folgende Friedhofssatzung für die Friedhöfe in den Stadtteilen

- Antfeld,
- Elleringhausen,
- Elpe,
- Wiemeringhausen,

beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Diese Satzung gilt für die Friedhöfe in den Stadtteilen Antfeld, Elleringhausen, Elpe und Wiemeringhausen sowie für die Friedhofskapelle und Leichenhalle auf dem Friedhof im Stadtteil Assinghausen.

Die Friedhöfe in den Stadtteilen Elleringhausen, Elpe und Wiemeringhausen sind Eigentum der Stadt Olsberg.

Der Friedhof im Stadtteil Antfeld ist Eigentum der Kath. Kirchengemeinde Antfeld. Er ist durch Vertrag vom 04.11.1974 der Gemeinde Antfeld, jetzt Stadt Olsberg, ab 01.12.1974 zunächst für die Dauer von 90 Jahren verpachtet worden.

Der Friedhof im Stadtteil Assinghausen ist Eigentum der Kath. Kirchengemeinde Assinghausen. Die Friedhofskapelle und Leichenhalle befinden sich in der Trägerschaft der Stadt Olsberg.

- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben in dem jeweiligen Stadtteil ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Nutzung eines Wahlgrabes haben.
- (3) Für die Beisetzung anderer, nicht unter Absatz 2 fallender Personen, bedarf es der besonderen Genehmigung der Stadt, vertreten durch den jeweiligen Friedhofsverein. Voraussetzung für die Bestattung ist, dass die Sicherstellung der Grabpflege für die Dauer der genehmigten Nutzungszeit in geeigneter Form nachgewiesen wird.

- (4) Die Bestattung auf dem Friedhof darf dann nicht verweigert werden, wenn eine andere angemessene Bestattungsmöglichkeit nicht besteht. Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.
- (5) Die religiösen Interessen der Religionsgemeinschaften werden, so weit sie nicht dieser Friedhofssatzung widersprechen, gewährleistet. Die Gestaltung der Beisetzungsfeierlichkeiten bleibt ihnen überlassen.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe sowie des Beerdigungswesens obliegt dem Bürgermeister.

§ 3

Die Friedhöfe können aus zwingenden Gründen durch Beschluß des Rates der Stadt Olsberg mit Genehmigung der Kreisordnungsbehörde ganz oder zum Teil ihrer Benutzung entzogen werden. Diese Bestimmung gilt sowohl für Reihen- als auch für Wahlgräber. Mit dem durch den Beschluß festgesetzten Zeitpunkt erlöschen alle Beisetzungsrechte.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

- (1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten und öffentlich bekanntgemachten Zeiten für den allgemeinen Besuch geöffnet.
- (2) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Diese haben in begründeten Fällen auch das Recht der Verweisung vom Friedhof.

§ 5

- (1) Verboten ist innerhalb des Friedhofs:
 - a. zu lärmern oder zu lagern,
 - b. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - c. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - e. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - f. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge für die Durchführung von Arbeiten an den Gräbern und Anlagen gem. § 6 der Friedhofssatzung.
- (2) Hunde sind an der Leine zu führen und dürfen nur die Wegeflächen benutzen. Verunreinigungen sind vom Besitzer zu entfernen.

§ 6

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen und Anlagen durch Gärtner, Steinmetze usw. dürfen ausgeführt werden, sofern sie mit den Bestimmungen der Friedhofssatzung im Einklang stehen und schnellstens erledigt werden.
- (2) Die längere Lagerung von Material usw. vor oder nach der Durchführung von Arbeiten innerhalb der Friedhöfe ist nicht gestattet.
- (3) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihrer beruflichen Arbeiten das Befahren der Wege, soweit diese zu befahren sind, mit geeigneten Fahrgeräten gestattet.
- (4) Angerichtete Schäden an Wegen, Anlagen und Gräbern sind in vollem Umfange sofort und auf eigene Kosten zu beseitigen. Für Schäden der Gehilfen haftet in jedem Falle der Arbeitgeber. Im Weigerungsfalle kann die Stadt nach Androhung Ersatzvornahme auf Kosten des haftpflichtigen Gewerbetreibenden vornehmen.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, einzelnen Gewerbetreibenden, die trotz Warnung gegen die Anordnungen der Stadt verstoßen, die Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen zu untersagen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

- (1) Jede Bestattung ist umgehend nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt oder bei der von dieser beauftragten Person anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Falls es sich um eine Urnenbeisetzung handelt, ist bei der Anmeldung eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Die Stadt führt eine Begräbnisliste, in die Name, Vorname, Geburtsort, Geburtstag und Sterbetag des Verstorbenen, der Tag der Beerdigung und die genaue Bezeichnung der Grabstelle einzutragen sind.

In der Begräbnisliste sind die Grabstätten durch Zusatz wie folgt zu kennzeichnen:

| | | |
|----|---|-----------------|
| KG | = | Kindergrab |
| RG | = | Reihengrab |
| WG | = | Wahlgrab |
| UR | = | Urnenreihengrab |
| UW | = | Urnenwahlgrab |

Bei Aschenbeisetzungen (Urnenbeisetzungen) außerhalb der dafür vorgesehenen Urnengräbern ist jeweils hinter den aufgeführten vorbezeichneten Buchstaben das Zeichen "A" zu vermerken

- (4) Unberührt bleiben Sondervorschriften anderer Behörden über die Freigabe zur Bestattung.

§ 8

- (1) Bestattungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Säрге und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- (3) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (4) Säрге, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus natürlichen leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 9

- (1) Die Stadt oder deren Beauftragter veranlasst nach erfolgter Anmeldung die Herrichtung des Grabes bzw. der Urnenstätte, d. h. Ausheben und Verfüllen der Grabstätte.
- (2) Werden beim Auswerfen eines Grabes einzelne Leichen- oder Sargteile vorgefunden, so müssen diese sofort unter der Sohle des neu ausgeworfenen Grabes wieder versenkt werden. Falls noch nicht verwesene Leichen angetroffen werden, ist das angefangene Grab sogleich wieder zu schließen,
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Über dem Grab ist noch ein Hügel aus der dem Sargraum entsprechenden Erde aufzuwerfen.

§ 10

- (1) In jeder einzelnen Grabstelle als Reihen- oder Wahlgrab darf nur jeweils eine einzige Leiche beigesetzt werden
- (2) Ausnahmen sind nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt gestattet, bei der Beerdigung verstorbener Mütter mit ihren neugeborenen Kindern, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht eines Familienangehörigen, und bei der Beerdigung gleichzeitig verstorbener Geschwister unter 5 Jahren. Voraussetzung ist allerdings, dass die Bestattung in diesen Fällen in einem Gemeinschaftssarg erfolgt.

§ 11

Die Anlegung von Massengräbern ist nur aus zwingenden Gründen mit Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig. Sie sind durch die Stadt Olsberg würdig herzurichten.

§ 12

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre; bei Kindern bis zu 5 Jahren beträgt die Ruhefrist 25 Jahre.

§ 13

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig.
- (3) Tote und Aschenreste dürfen nur mit Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde ausgegraben werden.
- (4) Das Gesundheitsamt ist vorher zu hören, ob und unter welchen Bedingungen die Ausgrabung unbedenklich ist. Die Vorschriften der Strafprozessordnung bleiben unberührt.
- (5) Antragsberechtigt ist (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (6) Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

IV. Grabstätten

§ 14

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Olsberg. An ihnen bestehen nur Rechte nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 15

- (1) Die Gräber werden eingeteilt in:
 - a. Reihengräber,
 - b. Wahlgräber,
 - c. Urnenreihengräber,
 - d. Urnenwahlgräber
- (2) Auf dem Friedhof im Stadtteil Elpe werden Wahlgräber nicht zugeteilt.

- (3) Das Ausmauern von Grabstätten ist nicht zulässig.

A. Reihengräber

§ 16

- (1) Es werden eingerichtet:
- a. Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren,
 - b. Reihengräber für Personen über 5 Jahren.
- (2) Die Reihengräber haben unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen örtlichen Verhältnissen folgende Maße:
- a. Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m; Breite 0,60 m; Abstand 0,30 m,
 - b. Reihengräber für Personen über 5 Jahre,
Länge: 2,10 m; Breite: 0,90 m; Abstand: 0,30 m. bis
Länge: 2,40 m; Breite: 0,90 m; Abstand: 0,30 m
 - c. In Anlagen, die bei Erlass dieser Satzung fertiggestellt sind, beträgt die Länge eines Reihengrabes 2,10 m bzw. 1,20 m.
- (3) Es wird der Reihe nach beigesetzt.
- (4) Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dieses trotz 2-maliger Aufforderung nicht, können die Gräber eingeebnet und eingesät oder bepflanzt werden. Für den Fall, dass der Nutzungsberechtigte nicht erreichbar ist, gilt die im § 18 Abs. 13 festgesetzte Regelung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

§ 17

Über die Einebnung von Reihengräbern bzw. Reihenfeldern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Stadt. Eine beabsichtigte Einebnung wird 3 Monate vor Abräumung durch Aushang auf dem Friedhof und durch Hinweise in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben.

B. Wahlgräber

§ 18

- (1) Wahlgräber sind Gräber, die auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung für die Dauer der in Absatz 4 festgesetzten Nutzungszeit im Rahmen dieser Friedhofssatzung einzeln oder zu mehreren überlassen werden.
- (2) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden mit dem Tage der schriftlichen Zuweisung durch die Stadt unter der Voraussetzung erworben, dass die Gebühr innerhalb der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist bei der Stadtkasse eingezahlt ist.

- (3) Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ohne Zustimmung der Stadt ist unzulässig.
- (4) Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre, gerechnet vom Tage der Zuweisung an. Sofern innerhalb der Nutzungszeit auf das Wahlgrab verzichtet wird, verbleibt die beim Erwerb eingezahlte Gebühr in voller Höhe der Stadt Olsberg. Eine Erstattung wird grundsätzlich nicht vorgenommen.
- (5) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung der Stadt. Als Angehörige gelten:
 - a. Ehegatten,
 - b. Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - d. die Ehegatten der unter c. bezeichneten Personen,
 - e. die nicht unter a – d fallenden Erben.
- (6) Der Erwerber ist Inhaber des Nutzungsrechts. Er kann für den Fall seines Ablebens aus dem im Abs. 5 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der aufgeführten Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen die Zustimmung erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (7) Die Lage der überlassenen Grabflächen zur Herrichtung eines Wahlgrabes wird jeweils von der Stadt bestimmt. Einen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabfläche gibt es nicht.
- (8) Für die Größe einer Wahlgrabstelle gelten folgende Abmessungen:
Länge: 2,40 m, Breite 1,25 m. Bei Wahlgräbern mit mehreren Grabstellen ergibt sich unter Zugrundelegung dieser Maße die gesamte Fläche.
- (9) Der Abstand zwischen den einzelnen Wahlgräbern wird durch die Stadt bestimmt. Bei zusammenhängenden gärtnerisch entsprechend gestalteten Grabfeldern ohne Einfassungen entfällt ein Abstand.
- (10) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag gegen die anteilmäßige Zahlung der für den Erwerb zu entrichtenden Gebühr verlängert werden, längstens für einen Zeitraum von 30 Jahren. Eine zweite und weitere Belegung der Grabstellen eines Wahlgrabes nach Ablauf der Ruhezeit ist nur zulässig, wenn die Genehmigung für die Verlängerung erteilt worden ist. Eine Verlängerung ist nur geschlossen für sämtliche Grabstellen eines Wahlgrabes möglich. Mit der Genehmigung der Verlängerung ist die aus dem vorhergehenden Erwerb noch zustehende Nutzungszeit verwirkt. Vom Tage der Verlängerung steht dem Nutzungsberechtigten die erneute Nutzung für den genehmigten Zeitraum zu.

- (11) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach dem Erwerb gärtnerisch angelegt und während der Dauer des Nutzungsrechts entsprechend unterhalten werden.
- (12) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes durch Ablauf der Ruhefrist kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Grabstelleninhaber sind vorher analog § 17 darauf hinzuweisen.
- (13) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend angelegt worden sind oder wenn deren Unterhaltung vernachlässigt worden ist. Vor einem Entzug des Nutzungsrechtes muss eine 2malige Aufforderung zur Abstellung der Mängel an den Nutzungsberechtigten ergangen sein. Ist dieser unbekannt oder nicht zu erreichen, genügt eine öffentliche Aufforderung in Form einer Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Olsberg. Nach Entzug des Nutzungsrechtes können die Gräber eingeebnet, eingesät oder bepflanzt werden.

C. Urnenstätten

§ 19

- (1) Aschenbeisetzungen können in Reihen- oder Wahlgräbern vorgenommen werden. Die Größe der Gräber wird unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen örtlichen Verhältnisse zugeteilt.
- (2) In einer Grabstätte (Reihen- oder Wahlgrab) dürfen nur die Aschenreste eines Verstorbenen beigesetzt werden.
- (3) Im Übrigen finden die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechende Anwendung.

V. Grabmäler und Unterhaltung der Gräber

§ 20

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung und Beseitigung ist nur mit Genehmigung der Stadt gestattet.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Anordnungen zu treffen und Verbote zu erlassen, die sich auf Werkstoffe, Art, Größe der Grabmäler, Art und Umfang der Einfassungen, also auf die Gestaltung der Grabstätte beziehen.
- (3) Nicht gestattet sind Anlagen und Gestaltungen, die der Würde des Friedhofs und den Grundsätzen dieser Friedhofsordnung nicht entsprechen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, ohne Genehmigung hergerichtete Grabmäler, Denkzeichen, Einfassungen usw. auf Kosten des Verpflichteten oder dessen Rechtsnachfolger zu entfernen.

- (5) Die Stadt kann eine Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 verlangen, aus denen die Einzelheiten ersichtlich sein müssen.
- (6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal und andere Gestaltungen nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung oder den erlassenen Anordnungen entsprechen.
- (7) Firmenbezeichnungen sind auf den Grabanlagen nicht zugelassen.
- (8) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhefrist sind Grabmäler, Einfriedigungen usw. zu entfernen, wenn entsprechende Aufforderung seitens der Stadt hierzu erfolgt. Sind trotz entsprechender Aufforderung die Grabmäler, Einfriedigungen usw. nicht binnen einer bestimmten Frist entfernt, gehen die vorhandenen Anlagen in das Eigentum der Stadt über. Sollten Wahlgrabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (9) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Werden Grabanlagen im Einvernehmen mit dem zuständigen Konservator derart eingestuft, dürfen sie nicht ohne besondere Genehmigung beseitigt oder geändert werden.
- (10) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit des Grabmales gewährleisten.
- (11) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 21

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Zur Anlage und Unterhaltung ist der Erwerber bzw. der Nutzungsrechte oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (3) Pflanzen, die über die Grenzen der Grabstätte hinauswachsen, über 200 cm in der Höhe erreicht haben oder eine sonstige Beeinträchtigung darstellen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Die Stadt kann den Schnitt und die völlige Beseitigung stark wachsender Gehölze anordnen und nach angemessener Fristsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.
- (4) Als Grabschmuck eignen sich besonders Kränze und Blumen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

VI. Friedhofskapelle und Leichenhalle

§ 22

- (1) Die Friedhofskapelle steht für Beerdigungsfeierlichkeiten während der vereinbarten Zeit zur Verfügung, soweit hinsichtlich der Aufbewahrung einer Leiche gesundheitsaufsichtliche Bedenken nicht bestehen.
- (2) Die Leichen werden in der Leichenhalle aufgenommen. Die Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu bringen. Den Angehörigen ist es gestattet, die Leichen bis 1/2 Stunde vor der Beerdigung in der Zelle zu sehen. Die Stadt ist berechtigt, den Sarg einer stark verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.
- (3) Die Säрге der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen insoweit keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 24

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils geltende Gebührenordnung maßgebend.

§ 25

Verpflichtungen (Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen), die sich aus dieser Satzung ergeben, können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung erzwungen werden. Der Höchstbetrag des Zwangsgeldes wird abweichend von § 60 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes auf 80 € festgesetzt.

§ 26

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 27

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 29.12.1975 außer Kraft.